



HESSISCHER LANDTAG

27. 08. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Frank-Peter Kaufmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 15.07.2009

betreffend Lärminderungsstrategie für den Flughafen Frankfurt

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Gemäß Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind u.a. Aktionspläne (Artikel 8) bis zum 18. Juli 2008 auszuarbeiten, mit denen Lärminderungen bewirkt werden sollen.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Nach § 14 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG) sind bei der Lärmaktionsplanung nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz die Werte des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz) zu beachten. Das Fluglärmgesetz sieht dabei vor, zur Abgrenzung der Lärmschutzbereiche von Flugplätzen anstelle der in der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgesehenen Lärmindizes L DEN (24-Stunden-Wert für den gesamten Tag) und L night (Nachtzeit) die bisherigen äquivalenten Dauerschallpegel, ergänzt um ein Maximalpegel-Häufigkeitskriterium für die Nacht, beizubehalten. Dies steht im Einklang mit Art. 5 Abs. 3 der Umgebungslärmrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten für die akustische Planung andere Lärmindizes als L DEN und L night verwenden können.

Aus diesem Grund können die Ergebnisse der Lärmkartierung nach den in der Umgebungslärmrichtlinie benannten Lärmindizes nicht zur Beurteilung der Lärmbelastung nach dem Fluglärmgesetz herangezogen werden. Eine einfache Umrechnung ist aufgrund der unterschiedlichen Berechnungsmethoden nicht möglich.

Insofern ist die Lärmaktionsplanung auf Basis der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie rechtlich nicht durchführbar, sondern erfolgt auf Basis der noch auszuweisenden Lärmschutzbereiche nach § 4 des Fluglärmgesetzes. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Berechnung der Lärmschutzbereiche sind erst seit Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2980) gegeben. Die tatsächlichen Voraussetzungen für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen sind noch nicht vollständig gegeben, zumal erst seit Mai 2009 Berechnungsprogramme entsprechend der geltenden Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen vorliegen, die das Überprüfungsverfahren des Umweltbundesamtes für Fluglärm-Berechnungsprogramme erfolgreich absolviert haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wann wurde der aktuelle Lärminderungs-Aktionsplan für den Flughafen Frankfurt fertiggestellt und der Öffentlichkeit präsentiert?

Der Lärmaktionsplan für den Flughafen Frankfurt wurde aus den in der Vorbemerkung genannten Gründen bisher nicht fertiggestellt. Aufgrund der

verbindlichen Regelung des § 14 Fluglärmsgesetz ist zunächst die Festsetzung der Lärmschutzbereiche nach dem neuen Fluglärmsgesetz erforderlich. Diese erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.

Im November 2008 wurde der 1. Teil des Lärmaktionsplans für den Flughafen erstellt, der die nach Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG geforderten Mindestanforderungen für eine Bestandsaufnahme enthält.

Der erste Teil des Lärmaktionsplans enthält:

- eine Beschreibung des Großflughafens Frankfurt (Status quo und Ausbauvorhaben),
- rechtlicher Hintergrund und Zuständigkeit,
- Lärmbelastung (Ergebnis der Kartierung der 34. BImSchV),
- Lärmbelastung (Ergebnis der Lärmberechnungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur neuen Landebahn auf der Grundlage der bis dato gültigen Berechnungsverfahren),
- Lärmindernde Maßnahmen (bis dato umgesetzte und geplante Maßnahmen bei Ausbau des Großflughafens),
- Abschätzung allgemein möglicher Handlungsoptionen zur Reduktion von Lärmemissionen und -immissionen im Flugverkehr,
- Zusammenfassung.

Der 2. Teil des Lärmaktionsplans (Maßnahmenplan) wird nach Ausweisung der Lärmschutzbereiche gemäß § 4 des FluglärmsG erstellt.

Die Öffentlichkeit wurde bisher noch nicht eingebunden; eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach Erstellung eines Planentwurfs (Bestandsaufnahme und Maßnahmenplan).

Frage 2. Auf welche Weise ist dieser Plan Bürgerinnen und Bürgern zugänglich?

Nach Ausweisung der Lärmschutzbereiche nach dem Fluglärmsgesetz kann der Lärmaktionsplan für den Flughafen Frankfurt fertiggestellt werden. Es ist vorgesehen, den Planentwurf der Öffentlichkeit durch Auslegung in den betroffenen Kommunen zugänglich zu machen und den Bürgerinnen und Bürgern innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu gewähren, Anregungen und Bedenken gegenüber der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt) geltend zu machen. Zusätzlich wird der Planentwurf nach Aufstellung mit entsprechenden Links auf den Internetseiten der zuständigen Behörde und dem Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingestellt.

Eine Information der betroffenen Gemeinden über das geplante Vorgehen erfolgte im August 2008 durch den Vertreter des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz innerhalb der Fluglärmskommission.

Frage 3. Welche Maßnahmen zur Minderung des gegenwärtig am Flughafen Frankfurt entstehenden Fluglärms umfasst dieser Plan?

Die Bestandsaufnahme nach Artikel 8 der EU-Umgebungslärmrichtlinie umfasst alle bis dato durch Genehmigungen und Bescheid umgesetzten Minderungsmaßnahmen. Dies sind vor allem Flugzeitenbeschränkungen, die mit Inbetriebnahme der Startbahn West 1984 eingeführt und in den folgenden Jahren - für den bestehenden Flughafen letztmalig durch Bescheid der Genehmigungsbehörde von April 2006 - weiter modifiziert wurden. Zudem werden die Lärminderungsmaßnahmen aufgeführt, die für den Ausbau des Flughafens Frankfurt planfestgestellt worden sind.

Der zweite Teil des Lärmaktionsplans (Maßnahmenplan) konnte aus den in der Vorbemerkung erwähnten Gründen bisher nicht erstellt werden, daher sind weitere Ausführungen zurzeit nicht möglich.

Frage 4. Welche in diesem Plan ggf. enthaltenen Maßnahmen wurden bereits mit welcher Wirkung umgesetzt?

Die in der Bestandsaufnahme enthaltenen Maßnahmen sind sämtlich umgesetzt worden.

Zu weiteren Maßnahmen wird auf die Antwort zu Frage 3 und die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 5. Welche in diesem Plan ggf. enthaltenen Maßnahmen sind wann zur Umsetzung vorgesehen?

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 3 und die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6. In welcher Weise berücksichtigt dieser Plan die vorgesehene Erweiterung des Flughafens Frankfurt und das damit verbundene Wachstum der Fluglärmbelastungen?

Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt - unter anderem abhängig vom Verlauf der verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen den Ausbau des Flughafens Frankfurt - durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Auf dieser Grundlage wird der Lärmaktionsplan erstellt und berücksichtigt damit auch die planfestgestellte Erweiterung des Flughafens Frankfurt und die damit verbundenen Veränderungen der Fluglärmbelastungen.

Frage 7. Welche Maßnahmen zur Minderung des nach einem Ausbau zu erwartenden verstärkten Fluglärms sieht dieser Plan vor?

Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 3 und 6 verwiesen.

Frage 8. Welche Rolle spielt in den Lärmbewertungen des Plans das versprochene Nachtflugverbot am Flughafen Frankfurt?

Flugzeiten und Flugzeitenbeschränkungen sind sowohl in der Bestandsaufnahme als auch in dem Lärmaktionsplan zentrale Maßnahmen zur Lärmminimierung. Vorbehaltlich der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses sieht sich die aufstellende Behörde an die dort geregelten Zeiten und Ausnahmen gebunden. Weitergehende Bestimmungen innerhalb des Lärmaktionsplans sind rechtlich nicht durchsetzbar, da der Lärmaktionsplan weder den Planfeststellungsbeschluss ändert noch dessen Änderung zur Folge hat. Die Festlegungen eines Lärmaktionsplans sind nach § 47 Abs. 6 S. 2 Bundesimmissionsschutzgesetz von der Fachplanung in zukünftigen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 14. August 2009

Silke Lautenschläger